

Gemeinde Meggen



Verordnung der Einbürgerungskommission der Gemeinde Meggen

vom 28. März 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Grundsätze	3
§ 1 Geltungsbereich	3
II. Organisation der Kommission	3
§ 2 Grösse und Wahl der Kommission	3
§ 3 Beratende Stimme	3
§ 4 Sitzungsanordnung	3
§ 5 Einladung, Traktandenliste	4
§ 6 Beschlussfassung	4
§ 7 Einbürgerungsgespräche	4
§ 8 Ausstand	4
§ 9 Amtsgeheimnis	4
§ 10 Protokoll	4
§ 11 Bedrohungen	5
III. Aufgaben und Einbürgerungsverfahren der Einbürgerungskommission	5
§ 12 Aufgaben der Einbürgerungskommission	5
§ 13 Einholen von Referenzauskünften	5
§ 14 Publikation der Gesuche	5
§ 15 Aufgaben des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei	6
IV. Bekanntmachung der Entscheide	6
§ 16 Zuständigkeiten	6
V. Gebühren	6
§ 17 Einbürgerungsgebühren	6
§ 18 Kostenvorschuss	7
VI. Kommissionsentschädigung	7
§ 19 Entschädigung der Kommissionsmitglieder	7
VII. Schlussbestimmungen	7
§ 20 Inkrafttreten	7
Anhang 1 zur Verordnung der Einbürgerungskommission	8

Gestützt auf § 67d der Gemeindeordnung in der Fassung vom 26. November 2017 (Gemeindeordnung vom 06. Juni 1993 mit Änderungen vom 09. Februar 2003, 17. Juni 2007 und 26. November 2017) erlässt der Gemeinderat Meggen folgende Verordnung für die Einbürgerungskommission der Gemeinde Meggen:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Einbürgerungskommission leitet das ordentliche Verfahren gemäss eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzen und erfüllt die Aufgaben des Bürgerrechtswesens für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Gesuchsteller.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Gemeinderat Meggen.

³ Für die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Personen ist das Staatssekretariat für Migration (SEM), Bern, zuständig.

II. Organisation der Kommission

§ 2 Grösse und Wahl der Kommission

¹ Die Einbürgerungskommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Präsident/ die Präsidentin und die Mitglieder der Einbürgerungskommission werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen an der Urne gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 20 der Gemeindeordnung. Im Übrigen konstituiert sich die Einbürgerungskommission selber.

Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

² Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

§ 3 Beratende Stimme

Der verantwortliche Sachbearbeiter/die verantwortliche Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 4 Sitzungsanordnung

¹ Der Präsident/die Präsidentin lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Jahr werden mindestens zwei Sitzungen durchgeführt.

² Vier Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten/ der Präsidentin eine Sitzung verlangen.

§ 5 Einladung, Traktandenliste

¹ Der Präsident/die Präsidentin legt in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei die Traktanden fest. Einladung und Traktandenliste sind den Kommissionsmitgliedern spätestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Gleichzeitig erhält der Gemeinderat die Traktandenliste zur Kenntnisnahme.

² Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor einer Sitzung dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmungen erfolgen offen.

§ 7 Einbürgerungsgespräche

Für Einbürgerungsgespräche sind mindestens drei Mitglieder der Kommission erforderlich.

§ 8 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (SRL Nr. 40, §§ 14 ff. Ausstandsgründe).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

§ 9 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei haben während und nach der Amtszeit Schweigepflicht zu wahren (SRL Nr. 51, § 52 Geheimhaltungspflicht, SRL Nr. 40, § 78 Abs. 1 Amts- und Berufsgeheimnis).

§ 10 Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei erstellt. Es liegt mit den Akten zur Einsichtnahme durch die Kommissionsmitglieder auf. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Einbürgerungskommission.

² Der Gemeinderat erhält das Protokoll zur Kenntnisnahme.

§ 11 Bedrohungen

Werden Mitglieder der Kommission durch Dritte bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern und der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

III. Aufgaben und Einbürgerungsverfahren der Einbürgerungskommission

§ 12 Aufgaben der Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission hat nachstehende Aufgaben:

- a) Prüfen der gesetzlichen Voraussetzungen. Freigeben an den Sachbearbeiter/ die Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei zur Veröffentlichung der Namen der Personen, welche ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben.
- b) Öffentlich bekannt geben der Gesuchsteller während 30 Tagen.
- c) Entgegennehmen und prüfen von Anmerkungen und Bedenken aus der öffentlichen Bekanntmachung.
- d) Führen der Gespräche mit jedem Gesuchsteller einzeln oder mit der gesamten Familie.
- e) Gewähren des rechtlichen Gehörs an die Gesuchsteller zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c).
- f) Abklären der Integration sowie der Verständigung in der deutschen Sprache. Durchführen eines kommunalen, staatspolitischen Tests.
- g) Abklären der Akzeptanz von Verfassung und Gesetz gemäss der Eidgenössischen Bürgerrechtsverordnung (BüV).
- h) Fällen des Einbürgerungsentscheides an einer ordentlich einberufenen Sitzung. Die Entscheide der Einbürgerungskommission werden durch den Präsidenten/ die Präsidentin vertreten.
- i) Abschliessend entscheiden über die Einbürgerungsgesuche und Entscheide schriftlich begründen.

² Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Bevölkerung nach pflichtgemäßem Ermessen.

³ Das Aktenstudium der Mitglieder der Einbürgerungskommission findet in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Meggen statt.

§ 13 Einholen von Referenzauskünften

Die Einbürgerungskommission kann Referenzauskünfte einholen. Die Gesuchsteller haben dazu Namen von mindestens drei vorzugsweise schweizerischen Staatsangehörigen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

§ 14 Publikation der Gesuche

¹ Die Namen der Gesuchsteller werden durch die Einbürgerungskommission öffentlich bekannt gemacht.

² Der Bevölkerung der Gemeinde Meggen steht das Recht zu, sich während der Publikationsfrist von 30 Tagen zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme zuhanden der Einbürgerungskommission abzugeben. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe einreichen, ist zu gewährleisten. Anonyme Stellungnahmen an die Kommission werden nicht berücksichtigt.

§ 15 Aufgaben des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei

- a) Orientieren und unterstützen der interessierten Gesuchsteller.
- b) Entgegennehmen von Einbürgerungsgesuchen mit den erforderlichen Unterlagen.
- c) Prüfen der Gesuche auf Vollständigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Einholen und entgegennehmen von Einbürgerungsberichten.
- e) Veröffentlichen der Namen der Gesuchsteller nach Freigabe der Kommission (Anschlagkasten, Website).
- f) Entgegennehmen von Anmerkungen und Bedenken infolge der öffentlichen Bekanntmachung.
- g) Vorbereiten und durchführen der Aktenaufgabe für die Einbürgerungskommission.
- h) Organisieren der Einbürgerungsgespräche.
- i) Führen der Protokolle an den Sitzungen der Einbürgerungskommission.
- k) Orientieren des Gemeinderates mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll.
- l) Ausfertigen der Einbürgerungsentscheide.
- m) Mitteilen der Entscheide oder der Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an die Eingebürgerten sowie an die zuständigen Dienststellen.
- n) Rechnungsstellen an die Gesuchsteller.
- o) Publizieren der Namen der Eingebürgerten (Anschlagkasten, Website, Gmeindsposcht).

IV. Bekanntmachung der Entscheide

§ 16 Zuständigkeiten

¹ Der Entscheid der Einbürgerungskommission wird durch den Präsidenten/die Präsidentin und den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei unterzeichnet. Bei Verhinderung unterschreibt die jeweils stellvertretende Person.

² Der Entscheid über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt und begründet.

³ Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern eingereicht werden.

V. Gebühren

§ 17 Einbürgerungsgebühren

¹ Für die Bearbeitung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Meggen höchstens kostendeckende Gebühren. Die Auslagen der Gemeinde für Dokumente, Ausweise etc. sind zusätzlich zu bezahlen. Die Gebühren für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen sind im Anhang 1 aufgeführt.

² Für jeden ausgefertigten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung (Einbürgerungsentscheid, Ablehnungsentscheid etc.) der Einbürgerungskommission im Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen wird eine Spruchgebühr von CHF 250.00 erhoben.

³ Bei einem Abbruch (Rückzug, Sistierung) eines Einbürgerungsverfahrens werden die Bearbeitungsgebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt und mit dem Kostenvorschuss verrechnet.

§ 18 Kostenvorschuss

Die Gemeinde Meggen stellt die Hälfte ihrer Gebühren den Gesuchstellern nach Einreichung des Gesuches in Rechnung.

VI. Kommissionsentschädigung

§ 19 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Der Gemeinderat legt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Für alle hängigen Gesuche kommen die neuen Regelungen zur Anwendung.

² Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Gebühren gelten für alle Einbürgerungsgesuche nach dem 01. Juli 2018. Für vor diesem Termin eingereichte Gesuche gelten die alten Gebühren.

Meggen, 28. März 2018

Gemeinderat Meggen

Urs Brücker
Gemeindepräsident

Daniel Ottiger
Gemeindeschreiber

Beschlossen mit GRB Nr. 180 vom 28. März 2018



Anhang 1 zur Verordnung der Einbürgerungskommission

Gebühren

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Meggen vom 28. März 2018 wurden für die Bearbeitung die folgenden pauschalen Gebühren festgelegt:

	Gebühren in CHF		
	Meggen	Kanton*	Bund*
Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft	2'000.00 + je minderjähriges Kind 100.00	400.00	150.00
Einzelpersonen über 18 Jahre	1'500.00 + je minderjähriges Kind 100.00	350.00	100.00
Einzelpersonen unter 18 Jahre	1'100.00	150.00	50.00

*Stand Juli 2015

Die Gemeinde Meggen stellt die Hälfte ihrer Gebühren den Gesuchstellern nach Einreichung des Gesuches in Rechnung.

Inbezug auf die Spruch- und Bearbeitungsgebühr wird auf § 17 der Verordnung der Einbürgerungskommission verwiesen.

Meggen, 28. März 2018